

## **INHALT**

1	ALLGEMEINES ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	2
2	ANLASS ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG .....	2
3	VERFAHREN.....	3
4	ÄNDERUNGSBEREICHE .....	5
5	ZIELE DER RAUMORDNUNG.....	6
6	INHALT DER ÄNDERUNG .....	7
7	STANDORTAUSWAHL.....	8
8	ERSCHLIEßUNG.....	10
9	INANSPRUCHNAHME LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN .....	10
10	BELANGE DES UMWELTSCHUTZES .....	11
11	HINWEIS ZU GEPLANTEM RETTUNGSHUBSCHRAUBERLANDEPLATZ .....	11

## 1 ALLGEMEINES ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Für das Gebiet der Stadt Markdorf mit den Nachbargemeinden Bermatingen, Deggenhausetal und Oberteuringen wurde durch das Organ des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) ein gemeinsamer Flächennutzungsplan (FNP) aufgestellt. Dieser wurde am 07.02.2014 genehmigt und hat das Zieljahr 2025. Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar und wurde bereits sechsmal geändert. Bebauungspläne, die bauliche und andere Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Parallel befinden sich auch die 7. und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans im Verfahren.

## 2 ANLASS ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

Klimaschutz und Klimaanpassung sind Themen, die auch in der Gemeinde Deggenhausetal eine zentrale Rolle einnehmen und aufgrund ihrer immer deutlicher werdenden Dringlichkeit einen konkreten Handlungsauftrag an die Gemeinde stellen. Die Förderung von erneuerbaren Energien stellt eine Möglichkeit dar, CO<sub>2</sub> Emissionen langfristig einzusparen und auf eine Klimaneutralität hinzuwirken. Dazu plant die Gemeinde aktuell die Änderung des Flächennutzungsplans mit dem Ziel, an geeigneten Standorten Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich errichten zu können. Der Flächennutzungsplan stellt in dieser Hinsicht ein geeignetes Steuerungsinstrument für die Gemeinde dar.

### *Grundlagen*

In gesetzlicher Hinsicht bildet das **Erneuerbare-Energien-Gesetz** eine wichtige Basis für die angestrebte Entwicklung in der Gemeinde. Dieses Gesetz, welches erstmals im Jahr 2000 erlassen wurde, wurde zum 1. Januar 2023 novelliert. Im Rahmen der Novellierung wurden die Zielsetzungen im Hinblick auf den 1,5-Grad-Pfad des Pariser Klimaabkommens nochmal verschärft und festgelegt, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 Prozent zu erhöhen und bis zum Jahr 2035 eine fast vollständige Klimaneutralität zu erreichen. Auch das Bundesland Baden-Württemberg hat sich im **Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg** (KSG BW) dazu verpflichtet, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 65 % zu verringern und bis 2040 eine Nettotreibhausgasneutralität zu erreichen.

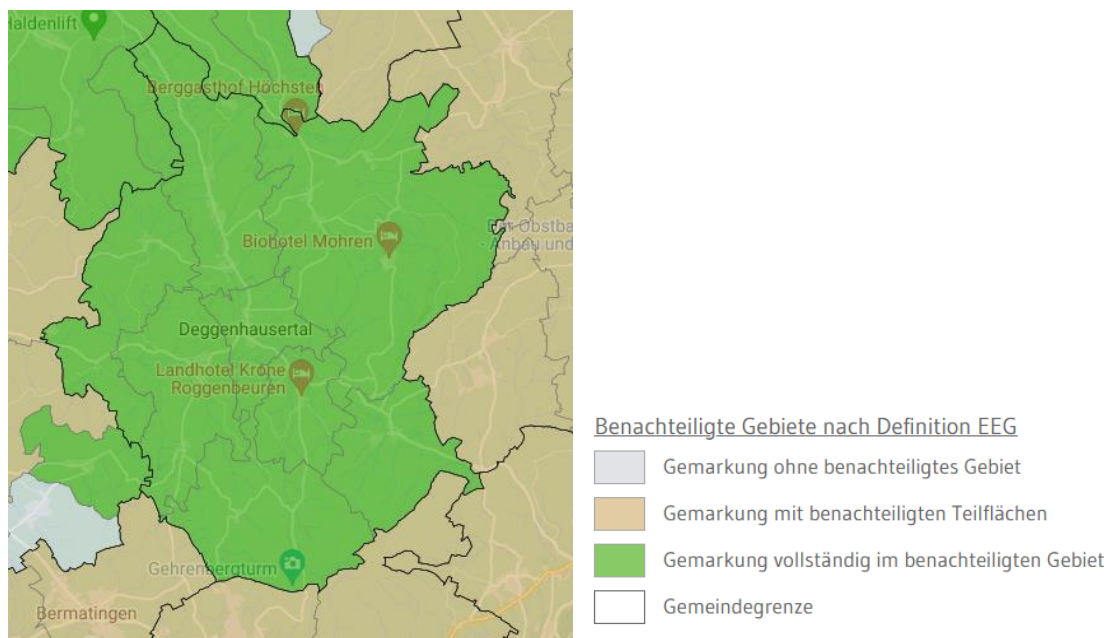
Trotz des stetigen und sich zuletzt stark beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien sind zum Erreichen dieser Ziele deutschlandweit große Anstrengungen notwendig, denn der Strombedarf wächst aufgrund einer zunehmenden Elektrifizierung von Industrieprozessen, Wärme und Verkehr.

Die wichtigsten Formen der Erneuerbaren Energien in Deutschland sind Wind und Sonne. Im Hinblick auf die solare Energiegewinnung ist des Weiteren zwischen Dach- und Freiflächenanlagen zu unterscheiden. Im vorliegenden Fall ist die Gemeinde Deggenhausetal bestrebt, die PV-Freiflächenanlagen auszubauen. Dieser Ausbau steht in Verbindung zu § 21 KSG BW, wonach in Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der Regionsfläche die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden soll. Um dieses Flächenziel zu erreichen, sollen bis spätestens 30.09.2025 die notwendigen Teilpläne und sonstigen Änderungen des Regionalplans als Satzung festgestellt werden.

Wohingegen Windenergieanlagen nach § 35 (1) Nr. 5 **Baugesetzbuch** (BauGB) im Außenbereich privilegiert errichtet werden können, trifft dies für PV-Freiflächenanlagen nicht zu. Somit ist für die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen, welche als bauliche Anlage im Sinne des § 29 BauGB gelten, weiterhin die Aufstellung eines

Bebauungsplans nach § 30 BauGB erforderlich. Für die Aufstellung entsprechender Bebauungspläne ist wiederum die Darstellung als Sonderbaufläche im FNP notwendig.

Im Hinblick auf den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen spielt außerdem die **Freiflächenöffnungsverordnung**, welche mit der EEG-Novelle-2017 verabschiedet wurde und von welcher das Land Baden-Württemberg Gebrauch gemacht hat, eine wichtige Rolle. Infolgedessen wurde die Flächenkulisse erweitert. Wohingegen das EEG bis 2017 für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen von Autobahnen vorsah, sind nach der EEG-Novelle auch benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete im Bereich von Acker- und Grünlandflächen in der Flächenkulisse für Solarparks inbegriffen. Wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, liegt die Gemeinde Deggenhausertal vollständig im Bereich der benachteiligten Gebiete. Bei bundesweiten Solarausschreibungen können Solaranlagen mit einer Nennleistung über 750 kW und bis maximal 20 MW auf solchen Flächen auch gefördert werden. Generell gelten für die Förderfähigkeit die in § 37 EEG (2021) aufgelisteten Kriterien.



Übersicht benachteiligte Gebiete nach EEG (Quelle: Energieatlas Baden Württemberg 2023, <https://www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflachen/benachteiligte-gebiete-in-baden-wuerttemberg>)

### Ziele

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, geeignete Flächen für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen als Sondergebiete auszuweisen, um damit die Voraussetzung für die Errichtung dieser Anlagen auf bisher überwiegend landwirtschaftlichen Flächen zu schaffen. Übergeordnetes Ziel ist, durch die Nutzung solarer Energie und damit der Reduktion von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

## 3 VERFAHREN

Zur Flächennutzungsplanänderung wird ein zweistufiges Planungsverfahren, bestehend aus der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt.

Parallel dazu wird vom Büro „365° freiraum + umwelt“ ein Umweltbericht erstellt.

**Verfahrensablauf**

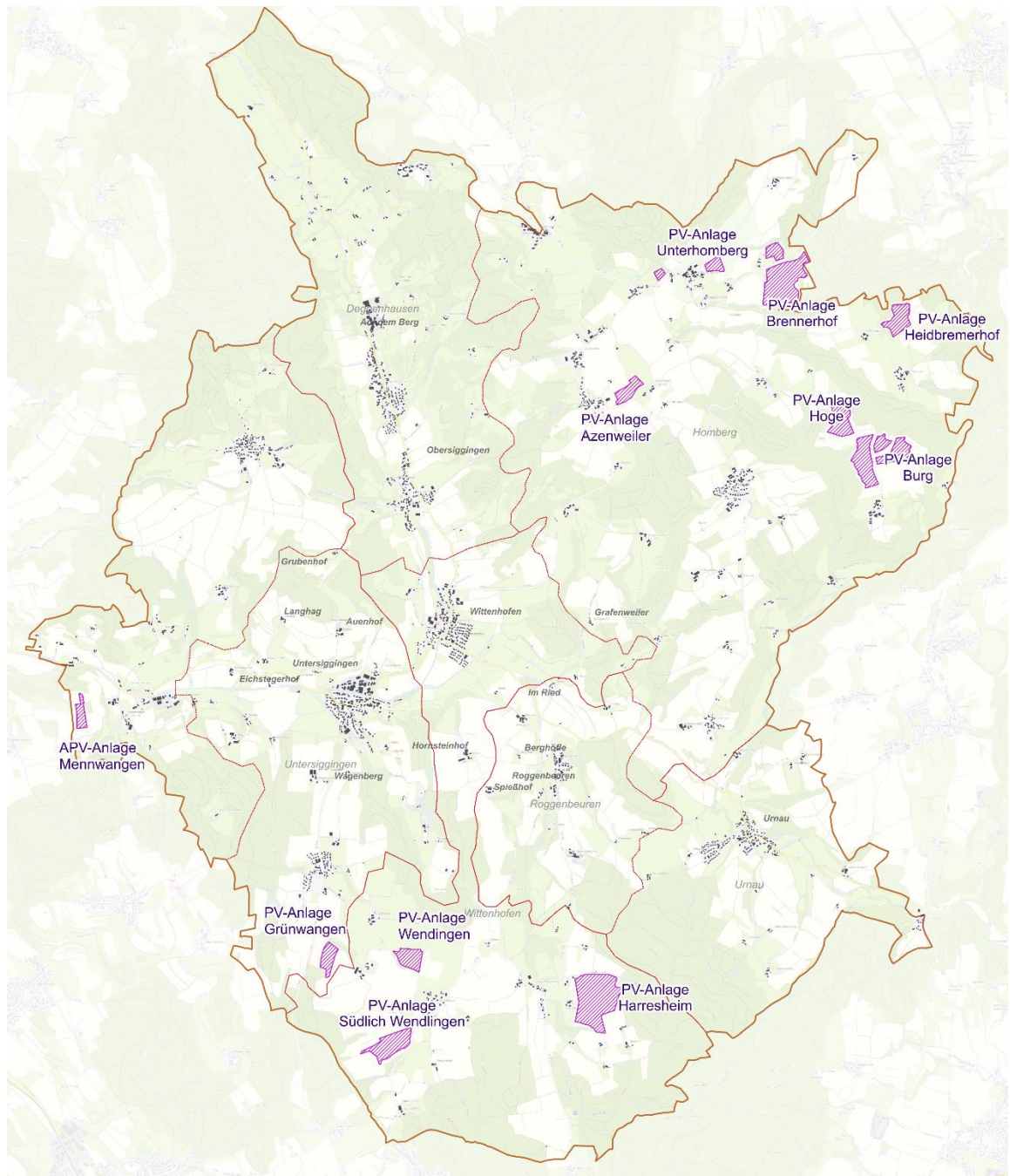
22.11.2022	Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf: Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans.
24.04.2023	Behörden - Scopingtermin
22.05.2023	Beschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
12.06.2023 – 14.07.2023	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage
Anschreiben vom 06.06.2023 mit Frist bis 14.07.2023	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
25.03.2024	Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf: Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung und Offenlegungsbeschluss.
29.04.2024 – 31.05.2024	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit
Anschreiben vom 25.04.2024 mit Frist bis zum 31.05.2024	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
____.____.____	Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf: Entscheidung über die Anregungen aus der Offenlage und Feststellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans

#### 4 ÄNDERUNGSBEREICHE

Die Bereiche für die geplante 8. Änderung liegen auf unterschiedlichen Gemarkungen im Gebiet der Gemeinde Deggenhausertal. Die möglichen Änderungsbereiche wurden in verschiedenen Standorten zusammengefasst und umfassen eine Gesamtfläche von ca. 82,81 ha. Im Vergleich zur Offenlage wurde die Fläche um ca. 6 ha reduziert, da die Fläche „Lindenberghof“ nicht mehr Teil der 8. Änderung ist und in einem separaten Verfahren weitergeführt wird. Entsprechend wird für nur 11 der ehemals 12 Standorte der 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Feststellungsbeschluss gefasst. Die Gesamtfläche der Änderungsbereiche entspricht 1,33 % des Gemeindegebiets und 2,3 % der landwirtschaftlichen Fläche.

Die nachfolgende Tabelle soll in Verbindung mit der abgebildeten Karte hierüber eine Übersicht verschaffen:

Nr.	Bezeichnung PV-Anlagen	Flurstück Nr. (teilweise nur Teilflächen betroffen)	Fläche (ha)	Gemarkung
1	Unterhomburg	907, 1014	2,63	Homburg
2	Azenweiler	206	3,37	Homburg
3	Brennerhof	1044, 1045	16,38	Homburg
4	Burg	744, 747, 778, 783, 784, 785	13,77	Homburg
5	Höge	765	5,60	Homburg
6	Heidbremerhof	870, 868	5,01	Homburg
7	Menwangen	723/2	2,36	Wittenhofen
8	Wendlingen	1217	4,29	Wittenhofen
9	Lindenberghof	Fläche wurde aus der 8. Änderung herausgenommen und wird in einem separaten Verfahren weitergeführt		
10	Harresheim	936/2	18,65	Wittenhofen
11	Südlich Wendlingen	1233, 1234, 1236, 1236/2, 1240, 1241	7,35	Wittenhofen
12	Grünwangen	333, 335, 399	3,37	Untersiggingen



Übersicht über die Lage der Änderungsbereiche der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (ohne Maßstab)

## 5 ZIELE DER RAUMORDNUNG

Für das Gebiet des GVV Markdorf ist der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, welcher am 06.09.2023 genehmigt worden ist, maßgebend. Der Regionalplan nimmt eine Scharnierfunktion zwischen der Landesentwicklungsplanung und der Bauleitplanung auf Gemeindeebene ein. Die Ziele und Grundsätze des Regionalplans sind für die Flächennutzungsplanung maßgebend.

Das Kapitel 4.2 Energie des Regionalplans von 1996 wurde dabei ausgeklammert. Der Teilregionalplan Energie mit dem Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten (Wind) sowie Vorbehaltsgebiete (Solar) befindet sich aktuell im Verfahren und soll im September 2025 beschlossen werden. In den Umweltsteckbriefen wird bereits auf die Darstellungen

im bisher vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Energie verwiesen. Zum aktuellen Stand befinden sich die Flächen zum größten Teil in einem Suchraum für Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen des Teilregionalplans Energie. Generell ist die Kommune unabhängig des Regionalplans frei, Freiflächen-PV-Anlagen selbst auszuweisen. Bei der Ausweisung von Flächen kann die Kommune dabei deutlich über die ausgewiesenen Vorrangbereiche des Teil-Regionalplans hinausgehen, da die Vorranggebiete keinen ausschließenden Charakter für weitere geeignete Flächen im Gemeindegebiet haben. Es gilt hier die auf den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung aufbauende, kommunale Planungshoheit.

Herangezogen werden kann jedoch das (informelle) Hinweispapier des Regierungspräsidiums Tübingen aus dem Jahr 2010 und den darauf aufbauenden (informellen) Planhinweiskarten des Regionalverbands. Diese Hinweiskarten sind Teil der regionalen Planungsoffensive, nach welcher 2 % der Landesfläche für die Gewinnung erneuerbarer Energien genutzt werden soll.

Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Deggenhauseral sind unter anderem die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und die Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen von Relevanz. Diese wurden in der Alternativenprüfung berücksichtigt. Außerdem sind in den Umweltsteckbriefen für die einzelnen Flächen die Betroffenheit hinsichtlich Schutz- und Vorranggebieten geprüft worden. Laut dem aktuellen Regionalplan sind Freiflächen-PV-Anlagen und bestimmten Umständen in Regionalen Grünzügen zulässig, sodass diese kein direktes Ausschlusskriterium mehr darstellen, wie es im vorherigen Regionalplan der Fall war.

Die Voraussetzung zur Errichtung Freiflächen-Solaranlagen in Regionalen Grünzügen ist gern. Plansatz 3.1.1 Z (4) ausnahmsweise zulässig, sofern keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen und wenn

- es sich nicht um Waldflächen handelt,
- keine Gebiete mit den besten landwirtschaftlichen Standorten in Anspruch genommen werden,
- diese außerhalb von Landschaftsräumen von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit liegen.

Bei der Ausweisung der Sondergebiete ist der Waldabstand von 30 m einzuhalten. Dies wurde in der Planung der Sonderbauflächen dieser Flächennutzungsplanänderung bereits berücksichtigt. Die Einhaltung des Waldabstands ist bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen wichtig, da die Nähe zu Waldflächen Gefahren- und Konfliktpotentiale birgt, die durch die Einhaltung des Waldabstands gemindert werden können.

In Gebieten mit besten landwirtschaftlichen Standorten sind Agri-PV-Anlagen jedoch zulässig, wenn die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin erhalten bleibt und die DIN SPEC 914343 (Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung) eingehalten wird. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass die bisherige landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen beibehalten bleibt (d.h. bspw. keine Umwandlung von Dauerkulturen hin zu Grünlandnutzung stattfindet) und die landwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche durch die Errichtung von Agri-PV-Anlagen nur unwesentlich verkleinert wird

## **6 INHALT DER ÄNDERUNG**

Die potenziellen Änderungsbereiche sind bisher im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Die betroffenen Flächen sollen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nun als Sonderbauflächen (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (§ 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO) dargestellt werden. Dies

schafft die Voraussetzung dafür, dass die Flächen anschließend im Bebauungsplan als Sonstige Sondergebiete (SO) (§ 11 BauNVO) mit gleicher Zweckbestimmung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können.

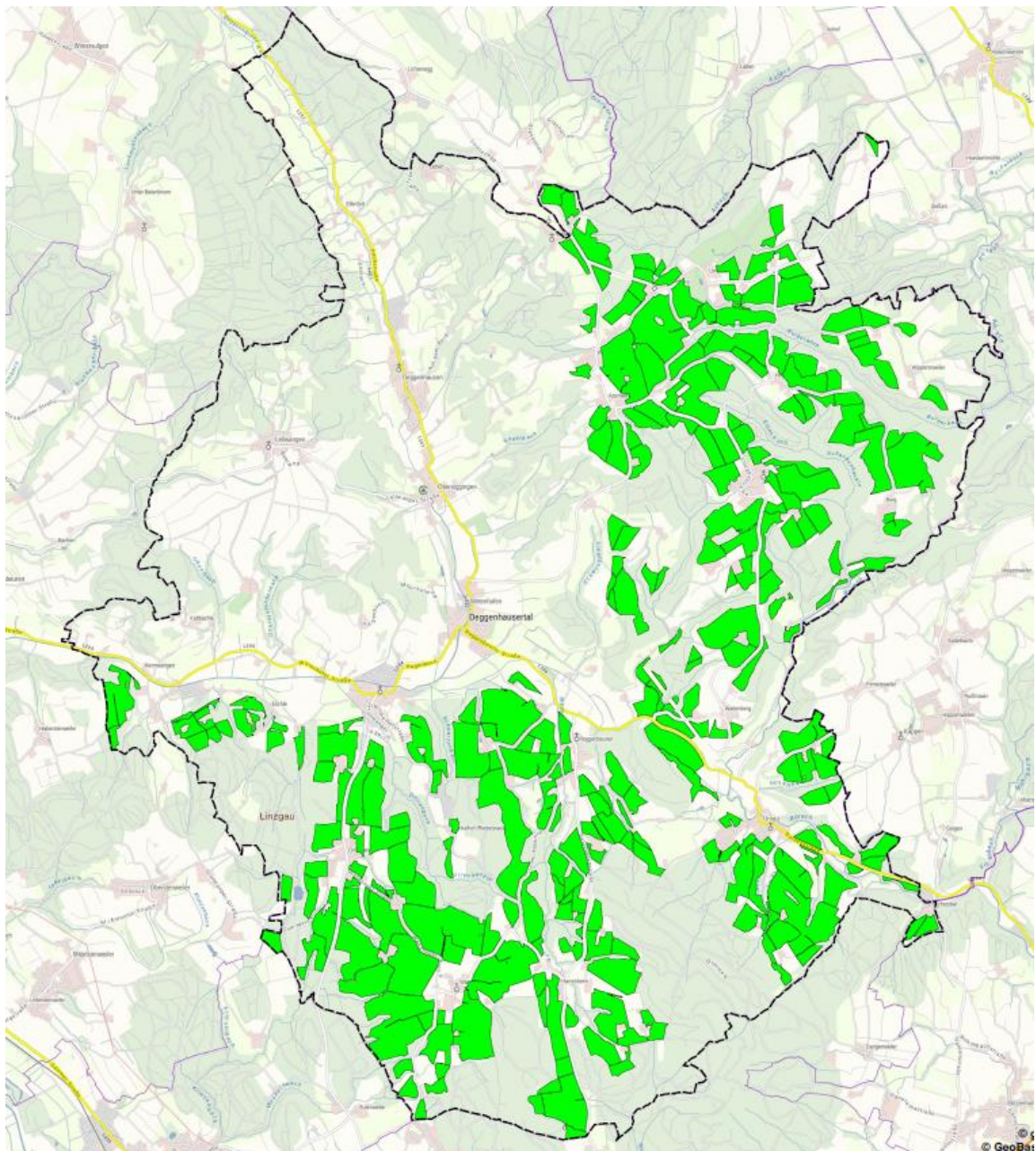
## **7 STANDORTAUSWAHL**

Hinsichtlich der Standortauswahl der Flächen für die verschiedenen Änderungsbereiche wird auf die „Standortalternativenprüfung – Auswahl und Bewertung möglicher Standorte zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Deggenhausertal“ des Büros „gutschker & dongus GmbH“ verwiesen. Diese identifiziert im Ergebnis 26 Eignungsflächen.

Zur Auswahl dieser Eignungsflächen wurde zunächst geprüft, ob diese nach dem EEG-Gesetz förderfähig sind. Dafür kommen nur Flächen in Frage, die eine Mindestgröße von 1 ha aufweisen. Da im Gemeindegebiet keine Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 a) bis g) EEG zur Verfügung stehen, sind nur Flächen nach den Buchstaben h) bis i) relevant, was Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten betrifft. Mit dem EEG 2023 sind auch Agri-PV-Anlagen (auf landwirtschaftlichen Flächen) und Floating-PV-Anlagen (auf Gewässern) förderfähig. Deshalb wurden auch Landwirtschaftsflächen, die über Acker- und Grünland hinausgehen, wie zum Beispiel Flächen zum Obstanbau, nicht ausgeschlossen.

Die verschiedenen Ausschlussgebiete, wie Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete, Vorranggebiete und sonstige Ausschlussgebiete (Waldflächen und Siedlungsflächen) wurden berücksichtigt. Die unten abgebildete Karte zeigt das PV-Freiflächenpotential auf benachteiligten Gebieten, welche eine Mindestgröße von 1 ha einhalten.





Deggenhausertal PV-Freiflächenanlage, PV Freiflächenpotential > 1ha auf benachteiligten Gebieten, EnBW Solar GmbH, gutschker-dongus, 22.07.2022

In der Alternativenprüfung des Büros gutschker + dongus wurden darüber hinaus noch sonstige schutzbedürftige Bereiche (Belange der Landwirtschaft, Abstand zur Wohnbebauung) berücksichtigt und die Flächenpotentiale aufgrund von verschiedenen Standortfaktoren (Flächengröße, Flächenzuschnitt- und Flächenneigung, Nähe zum Netzverknüpfungspunkt, Verkehrsanbindung, Eigentümerstruktur/ Flurstückszahlen) untersucht. Durch eine Potentialflächenanalyse wurden 26 Eignungsflächen identifiziert.

Die Gemeinde Deggenhausertal hat die oben dargestellte Karte, welche das PV-Freiflächenpotential auf benachteiligten Gebieten mit einer Mindestgröße von 1 ha darstellt, als Grundlage für die Flächenauswahl herangezogen. Eingegangene Anträge zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage wurden daraufhin überprüft. Die in Frage kommenden Flächen wurden in das FNP-Änderungsverfahren eingebracht.

Ein weiterer Punkt war die Erstellung eines Kriterienkatalogs für die weitere Entscheidung hinsichtlich der nachfolgenden Bauleitplanung. Zu diesem Kriterienkatalog zählen

die Aspekte Landschaftsbild, Flächengröße, Sitz und Ausgestaltung der Anlage, (wirtschaftliche) Beteiligung der Öffentlichkeit und der Gemeinde und die Eigentumsverhältnisse. Diese Aspekte sind in Unterpunkten weiter definiert und es wurden bis zu 12 Punkte je Aspekt vergeben. Allen Vorhabensträger wurde darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, die Flächen im Gemeinderat vorzustellen. Zudem wurde ein Auswahlgremium gebildet, welches die Flächen mit Hilfe des Kriterienkatalogs bewertet und begutachtet hat. Hier flossen auch die Stellungnahmen der ersten Beteiligungsrunde (Flächenreduzierung, Waldabstand, etc.) ein sowie die weiteren neuen Erkenntnisse (bspw. FFH-Kartierung). Das Ergebnis des Auswahlgremiums und die daraus resultierende Reihenfolge für die Umsetzung der PV-Freiflächenanlagen wurde wiederum im Gemeinderat beraten und beschlossen. Insgesamt wurde die Flächenkulisse zur Offenlage im Vergleich zur Frühzeitigen Beteiligung reduziert. Letztlich hat sich die Gemeinde Deggenhaustal somit auf die in dieser 8. Flächennutzungsplanänderung dargestellten 12 Standorte festgelegt.

## **8 ERSCHLIEßUNG**

Der Aspekt der Flächenerschließung wird in den Steckbriefen aufgegriffen. In diesen wird jedoch nur auf die verkehrliche Erschließung eingegangen. Aussagen zur konkreten Erschließung hinsichtlich der Netzanschlusspunkte etc. wird in den nachfolgenden Planungsschritten erfolgen. Bei allen Flächen wurde die Netzanschlussmöglichkeit jedoch bereits geprüft und ist demnach möglich.

## **9 INANSPRUCHNAHME LANDWIRTSCHAFTLICHER FLÄCHEN**

Für die Errichtung der geplanten PV-Freiflächenanlagen zur Erreichung der Klimaziele ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen nicht vermeidbar. Jedoch handelt es sich bei landwirtschaftlichen Flächen um ein begrenztes, nicht vermehrbares Gut. Insbesondere in Anbetracht der derzeit präsenten globalen Krisen nimmt die lokale Produktion von Lebensmitteln einen wichtigen Stellenwert ein. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist somit möglichst zu begrenzen und gegen die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen und dem damit in direktem Zusammenhang stehenden Zielen des Klimaschutzes abzuwägen.

Im vorliegenden Fall befinden sich die landwirtschaftlichen Flächen vollumfänglich im Bereich der benachteiligten Gebiete nach Freiflächeneröffnungsverordnung. Generell gelten solche Flächen als „benachteiligte Gebiete“, die sich schwer bewirtschaften lassen und somit durchschnittlich geringere landwirtschaftliche Erträge hervorbringen als nicht benachteiligte Flächen.

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden Ausschlusskriterien definiert und schutzbedürftige Bereiche berücksichtigt, womit die besonders geschützten Flächen bereits ausgeschlossen wurden. Außerdem sind Landwirte vereinzelt direkt mit dem Anliegen auf die Gemeinde zugekommen, auf ihren landwirtschaftlichen Flächen Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten.

Seit Durchführung der Alternativenprüfung wurde die Flurbilanz 2022 veröffentlicht, welche in den Flächensteckbriefen und im Umweltbericht berücksichtigt wurde. Keine der Flächen liegt im Vorrangflur, also der besonders landbauwürdigen Böden, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Jedoch liegen einzelne Flächen im Vorbehaltsflur I, wobei es sich um landbauwürdige Flächen handelt, die der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Für diese Flächen wird die Errichtung von Agri-PV-Anlagen empfohlen. Voraussetzung für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen ist, dass die Flächen weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet werden und die Anforderungen nach § 85 c EEG 2023 erfüllen. Damit stehen die Flächen der Landwirtschaft weiterhin als Hauptnutzung zur Verfügung, gleichzeitig ist die Stromerzeugung durch PV-Anlagen

jedoch förderfähig. Somit wird der Eingriff in die landwirtschaftlich genutzten Flächen geringgehalten.

Die Fläche Änderungsbereich 7 „Mennwangen“ wird konkret als Agri-PV-Freiflächenanlage ausgewiesen. Da sich die Fläche im Regionalen Grünzug befindet und es sich um ein Gebiet von besten landwirtschaftlichen Standorten handelt. Eine landwirtschaftliche Nutzung kann also weiterhin gewährleistet werden.

Nach Betrachtung der möglichen Alternativen und Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander befürwortet der GVV Markdorf die Änderung des Flächennutzungsplans zur Schaffung der Voraussetzungen zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen bzw. Agri-PV-Freiflächenanlagen und damit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen.

## **10 BELANGE DES UMWELTSCHUTZES**

Im Rahmen der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung sind die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen und gem. § 2a Nr. 2 BauGB in einem Umweltbericht zu ermitteln und zu bewerten. Ein Behörden - Scopingtermin wurde bereits am 24.04.2023 anhand von Scopingunterlagen durchgeführt.

Zudem ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und geeignete Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen inner- und – bei verbleibendem Defizit – außerhalb des Plangebiets zu ermitteln und zu sichern.

Der Umweltbericht wurde durch das Büro „365° freiraum + umwelt“ erstellt und ist den Unterlagen beigelegt.

## **11 HINWEIS ZU GEPLANTEM RETTUNGSHUBSCHRAUBERLANDEPLATZ**

In Deggenhausertal ist ein, von Innenministerium genehmigter, Rettungshubschrauberlandeplatz geplant und wird umgesetzt. Es ist mit Blendwirkungseinschränkungen zu rechnen, weshalb auf Ebene des Bebauungsplans nach Lösung gesucht werden muss wie die Blendwirkung durch die PV-Anlagen vermieden werden kann.

Markdorf, den

Verbandsvorsitzender  
des Gemeindeverwaltungsverbands Markdorf

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Planverfasser